

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

TenneT TSO GmbH, mit Schreiben vom 06.12.2022

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 08.12.2022

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Landkreis Cloppenburg, mit Schreiben vom 22.12.2022

Zu den vorgelegten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Bauleitplanung

Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich weise jedoch darauf hin, dass die vorgenommene Prüfung von Planungsalternativen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nicht zutreffend ist. Hier ist eine Betrachtung von Alternativen innerhalb des Plangebietes erforderlich.

Brandschutz

Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von:

48 cbm pro Stunde (800 l/min) bei WA

über 2 Stunden als Grundsatz erforderlich.

Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.
Der weitere Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.
In Kap. 3 der Begründung wird auf die Standortfrage eingegangen. Es ist richtig, dass diese im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht zwingend zu prüfen ist. Sie sollte im vorliegenden Fall verdeutlichen, weshalb für die Siedlungsentwicklung auf eine Waldfläche zurückgegriffen wird. Das Kap. 3 wird jedoch angepasst und die darin enthaltenen Ausführungen zu den im Vorfeld der Planung betrachteten Alternativflächen werden gestrichen. In Kap. 5.7 „Alternativprüfung“ wird im Übrigen ausgeführt, dass es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht um Standortalternativen an Standorten außerhalb des Plangebietes geht.

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Die Regularien über die Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO, § 2 DVO-NBauO sowie der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

Anmerkung:

Sollten Gebäude mit Aufenthaltsräumen Oberkantefertigfußboden > 7,00 m in diesem Bebauungsplan zugelassen werden, ist der 2. Rettungsweg baulich sicherzustellen oder es ist ein Hubrettungsfahrzeug durch die Gemeinde vorzuhalten, die den 2. Rettungsweg abbildet. Dabei ist ausdrücklich auf die Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge gemäß § 4 NBauO, § 2 DVO-NBauO sowie die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr zu achten.

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen. Es werden 2 Ersatzflächen benannt. Es muss sichergestellt sein, dass die Flächen nicht als Kompensation für andere Eingriffe dienen.

Bei dem Flurstück 48/2, Flur 11, Gemarkung Markhausen befindet sich auf der nordöstlichen Seite eine Maßnahmenfläche / Gehölzanpflanzung aus der Flurbereinigung. Entlang des Markhauser Moorgrabens ist entsprechend der Satzung der Friesoyther Wasseracht ein Gewässerräumstreifen freizuhalten. Der aus der Flurbereinigung resultierende Gehölzstreifen kann als Kompensation nicht angerechnet werden.

Die Bewegungsflächen bzw. die Zugänglichkeit der Baugrundstücke für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO und § 2 DVO-NBauO sind bei der Realisierung der Gebäude im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung durch die Bauträger zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Herstellung von Rettungswegen. Bei der geplanten eingeschossigen Einfamilienhausbebauung sind in der Regel jedoch keine Wandöffnungen, die zum Anleitern bestimmt sind und in einer Höhe von mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen und daher die Schaffung von Aufstellflächen gem. §§ 1 und 2 DVO-NBauO zum Anleitern erfordern würden, zu erwarten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sichergestellt sein muss, dass die geplanten Ersatzflächen nicht als Kompensation für andere Eingriffe dienen. Das Flurstück Nr. 6/1 der Flur 28, Gemarkung Garrel, umfasst eine Gesamtgröße von 39.389 qm. Hiervon wird anteilig eine vertraglich gesicherte Teilfläche von 28.364 qm als Waldersatzfläche der vorliegenden Planung zugeordnet.

Bei dem ebenfalls in Anspruch genommenen Flurstück Nr. 48/2, Flur 11, Gemarkung Markhausen wird der Gewässerräumstreifen entlang des „Markhauser Moorgrabens“ berücksichtigt und im Übrigen die westliche Teilfläche als Kompensationsmaßnahme für die vorliegende Planung in Anspruch genommen. Diese Teilfläche steht in jedem Fall als Waldersatzfläche zur Verfügung.

Der Gewässerrandstreifen und der aus der Flurbereinigung resultierende Gehölzstreifen werden jedoch in der Anlage 6 zur Begründung dargestellt. Abzüglich der für die vorliegende Planung in Anspruch genommenen Teilfläche von 6.241 qm ste-

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:



Auszug aus Kompensationsverzeichnis – Flurstück 48/2, Flur 11, Gemarkung Markhausen

Die im faunistischen Fachbeitrag Brutvögel/ Fledermäuse auf Seite 23 genannten Nisthilfen für Fledermäuse und Brutvögel sind zeitnah, möglichst vor der Fällung des Gehölzbestandes im räumlichen Umfeld aufzuhängen.

Zum Aufbau einer faunistischen Datenbank bitte ich mir bei allen zukünftigen Planungen und möglichst auch bei bereits abgeschlos-

ten auf dem Flurstück danach noch weitere 6.034 qm als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft zur Verfügung.

Die Nisthilfen für Fledermäuse und Brutvögel werden möglichst vor der Fällung des Gehölzbestandes im räumlichen Umfeld zum Plangebiet angebracht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sämtliche faunistische Erhebungen dem Landkreis möglichst als Shape-Dateien unter

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

senen Planungen sämtliche faunistischen Erhebungen als Shape-Dateien (ArcGis bzw. ArcGis-kompatibel) unter Angabe des verwendeten Koordinatensystems (UTM, Gauss-Krüger etc.) zur Verfügung zu stellen.

Wenn Nutzungseinschränkungen für diese Daten bestehen sollten, teilen Sie uns diese bitte mit. Um eine sinnvolle Datenhaltung zu ermöglichen, sollen die abgegebenen Daten neben den Angaben (Attribute) zur Arten-Beschreibung auch Verweise auf den entsprechenden Kartierbericht enthalten.

Wasserwirtschaft

Es wird darauf hingewiesen, dass alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. der Bau von Regenrückhaltebecken, Gewässerverrohrungen, Gewässerverlegungen, Einleitungen) im Vorfeld bei meiner Unteren Wasserbehörde zu beantragen sind.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung einer Ausfertigung der Planzeichnung sowie der Begründung, einschließlich Umweltbericht und Gutachten. Ferner bitte ich Sie, mir die Unterlagen auch digital zukommen zu lassen.

Angabe des verwendeten Koordinatensystems zur Verfügung gestellt werden sollen.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen werden die erforderlichen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde beantragt.

Nach Abschluss des Verfahrens werden Ausfertigungen der Planunterlagen in der gewünschten Form und Anzahl übersandt.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 28.11.2022**

Vorgesehen ist im Parallelverfahren die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 239 „Wohngebiet Industriestraße / Straße Röbbkenberg“ der Stadt Friesoythe. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Kampe, ca. 400 m östlich der Landesstraße 832, ca. 70 m südlich der B 401, südlich des Küstenkanals sowie unmittelbar südlich der Stadtstraße „Industriestraße“.

Vorgesehen ist die Darstellung einer Wohnbaufläche (W) bzw. die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA). Die verkehrliche Erschließung soll von Süden über die vorhandene Stadtstraße „Carolaweg“ erfolgen. Dieser hat im südwestlichen Verlauf, in Verbindung mit den Stadtstraßen „Kirchweg“ und „Röbbkenberg“, Anschluss an die L 832.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme des folgenden Hinweises:

Hinweis:

"Von der B 401 gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutzes geltend gemacht werden."

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Für das vorliegende Plangebiet wurde die zu erwartende Verkehrslärmsituation ermittelt und für schutzwürdige Nutzungen werden die erforderlichen Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen. Daher hält die Stadt einen entsprechenden Hinweis in der Planzeichnung für entbehrlich.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, mit Schreiben vom 19.12.2022

Bezugnehmend auf Ihre Anträge vom 18.11.2022 -
Bebauungsplan Nr. 239 in Kampe; 79. Flächennutzungsplanänderung in Kampe – verweise ich auf meine Stellungnahmen vom 31.05.2022.

Im Schreiben vom 31.05.2022 wurde vom NLWKN auf Landesmessstellen (Kampe I und II) im Umfeld des Plangebietes hingewiesen. Diese befinden sich in ca. 400 m Entfernung südwestlich des Plangebietes an der Landesstraße 832. Aufgrund der Entfernung sind Beeinträchtigungen der Funktionalität der Messstelle durch die Planung nicht zu erwarten. Der Hinweis wird jedoch zur Kenntnis genommen.
Zudem wurde angemerkt, dass die Planung nicht zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen darf. Da im Plangebiet ein zentrales Regenrückhaltebecken geschaffen wird, über welches das anfallende Oberflächenwasser gedrosselt der Vorflut zugeleitet werden kann, dürfte die Planung zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 28.11.2022

Meine Prüfung hat ergeben, dass im Sinne des § 2 NWaldLG, in der neusten Fassung vom 11.11.2020, Wald direkt betroffen ist. Die Fläche umfasst den geplanten Bebauungsplan Nr. 239 „Wohngebiet Industriestraße / Straße Röbbkenberg“. Die Fläche befindet sich auf den Flurstücken 23/62/5 und 23/61/12. Die zunächst schematische Ermittlung der Flächengrößen ergab eine Quadratmeterzahl von ca. 26.000 (Richtwert).

Diese Waldstücke sind mindestens im Verhältnis 1:1 und möglichst in der unmittelbaren Nähe zum betroffenen Naturraum auszugleichen.

Zudem sollten zu baulichen Anlagen im Planungsbereich aus Sicherheitsgründen einen Mindestabstand von 30 m (eine durchschnittliche Baumlänge) zum verbleibenden Wald auf dem Flurstück 23/61/12 eingehalten werden.

Ist dies aus planerischen und / oder bautechnischen Gründen nicht möglich, sollte der Eigentümer der angrenzenden Waldflächen von Schadensersatzansprüchen an den baulichen Anlagen durch herabstürzende Äste bzw. Bäume, etc. freigestellt werden.

Im Vorfeld ist m.E. auf eine einvernehmliche Regelung zwischen

Soweit der Waldbestand im Plangebiet beseitigt wird, wird dieser in Abstimmung mit dem Landkreis Cloppenburg im Verhältnis 1 : 1,4 ersetzt. Der Waldbestand auf dem westlich angrenzenden Flurstück 61/12 wird aufgrund des einzuhaltenden Abstands von 20 m zwischen Baugrenze und vorhandenem Wald als öffentliche Grünfläche und als Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Auch für Teilflächen im nördlichen Bereich wird eine entsprechende Festsetzung vorgenommen. Für diese Bereiche erfolgt ein Waldersatz im Verhältnis 1 : 1, da die Gehölze in diesem Bereich erhalten bleiben. Für die Flächen wird damit eine Ersatzaufforstung in einer Gesamtgröße von 34.605 qm geleistet, wobei Flächen in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet nicht zur Verfügung stehen. Es wird daher auf Flächen im Bereich Ellerbrock und in der Gemeinde Garrel zurückgegriffen. Das niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) wird somit ausreichend berücksichtigt

Risiken, die von Bäumen aufgrund von Windbruch durch unvorhersehbare Starkwindereignisse ausgehen, können nach Auffassung der Stadt kein Grund für den geforderten Abstand von 30 m sein, da ansonsten Grüngestaltung mit Bäumen innerhalb von Ortslagen weitgehend ausgeschlossen werden müsste. Nach Erfahrungen von Sachverständigen (vgl. Aufsatz über eine Dissertation von Dr. W. Wagner in Deutsches Architektenblatt 3/91) ist ein erhöhtes Risiko für Leben und Gesundheit der Bewohner eines Gebäudes am Waldrand nicht ge-

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

den Beteiligten zur Verkehrssicherungspflicht hinzuwirken.

ben. Auch für eine erhöhte Waldbrandgefahr bestehen danach keine Anhaltspunkte.
Auch das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in seiner Entscheidung vom 18.06.97 ausgeführt, dass bei einem am Waldrand gelegenen Wohngebäude die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des § 34 BauGB gewahrt sind, wenn es nur einer abstrakten Baumwurfgefahr ausgesetzt ist.

Bei Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Ersatzaufforstungen), Fragen der Waldbewertung und der Kompensationswertermittlung sollte das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden. Ansonsten bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Ersatzaufforstungen oder Fragen der Waldbewertung und der Kompensationswertermittlung das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden sollte, im Übrigen jedoch keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV), mit Schreiben vom 08.12.2022

Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

In unserer Stellungnahme vom 30.05.2022 - AP-LW-AWN/R2/05/22/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.
Ergänzend dazu möchten wir nochmals auf die Trinkwasserleitung DA 110 PVC aus dem Jahr 1963 hinweisen, die im Plangebiet verläuft. Die oben genannte Versorgungsleitung sowie die angrenzende Leitung DA 63 PE-HD sind keine Ringleitungen und können nicht ohne weiteres außer Betrieb genommen werden. Um die Versorgung an der Industriestraße mit Trinkwasser zu gewährleisten, sollte eine frühzeitige Abstimmung mit dem OOWV und der Stadt Friesoythe erfolgen. Zudem muss vor Projektbeginn die genaue Lage und Tiefe der vorhandenen Versorgungsleitungen sichergestellt werden.

Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.

Schreiben vom 30.05.2022

Wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Zum Schreiben des OOWV vom 30.05.2022 ist separat Stellung genommen (s.u.). In dem Schreiben wurde bereits darauf hingewiesen, dass die im Plangebiet verlaufende Trinkwasserleitung nicht ohne weiteres außer Betrieb genommen werden kann. Die Stadt Friesoythe wird sich bezüglich der geplanten Verlegung daher frühzeitig mit dem OOWV abstimmen und vor Projektbeginn die genaue Lage und Tiefe der vorhandenen Versorgungsleitungen sicherstellen.
Die in dem Schreiben vorgebrachten weiteren Hinweise zur Trink- und Löschwasserversorgung betrafen die konkrete Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.

Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Versorgungssicherheit

In dem geplanten Wohngebiet verläuft eine Trinkwasserleitung DA 110 PVC aus dem Jahr 1963. Die oben genannte Versorgungsleitung sowie die angrenzende Leitung DA 63 PE-HD sind keine Ringleitungen und können nicht ohne weiteres außer Betrieb genommen werden. Um die Versorgung an der Industriestraße mit Trinkwasser zu gewährleisten, sollte eine frühzeitige Abstimmung mit dem OOWV und der Stadt Friesoythe erfolgen. Zudem muss vor Projektbeginn die genaue Lage und Tiefe der vorhandenen Versorgungsleitungen sichergestellt werden.

Die notwendigen Rohrverlegungsarbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserv) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Stadt Friesoythe durchgeführt werden.

Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach dem anliegenden Lageplan verläuft eine Wasserversorgungsleitung DA 110 PVC abschnittsweise am Westrand des Plangebietes innerhalb der dort verlaufenden Fußwegetrasse. Die Leitung teilt sich in Höhe des Plangebietes und quert u.a. das Plangebiet im nördlichen Bereich nach Osten bzw. erschließt als Leitung DA 63 PE-HD die westlich vorhandene Bebauung. Mit Umsetzung der Planung soll die Leitung im Bereich des Plangebietes verlegt werden. Der Trassenverlauf wird daher im Plangebiet nicht dargestellt.

Es wird jedoch zur Kenntnis genommen, dass die Trinkwasserleitungen nicht ohne weiteres außer Betrieb genommen werden können, da sie nicht als Ringleitung ausgebildet sind. Um die Versorgung an der Industriestraße mit Trinkwasser zu gewährleisten, wird die Stadt Friesoythe sich frühzeitig mit dem OOWV abstimmen und vor Projektbeginn die genaue Lage und Tiefe der vorhandenen Versorgungsleitungen sicherstellen.

Die weiteren Hinweise betreffen die konkrete Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

DVGW Arbeitsblatt W 400-1.

Versorgungsdruck

Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1.

Löschwasserversorgung

Im Hinblick auf den der Stadt Friesoythe obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG § 2) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteilleitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.

Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden.

Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Versorgungsdruck im Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes vom OOWV auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt wird.

Die weiteren Hinweise zur Löschwasser- und Trinkwasserversorgung werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Stammermann von unserer Betriebsstelle in Thülsfelde, Tel: 04495 924111, vor Ort an.

Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicher zu stellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, mit Schreiben vom 22.12.2022 und 09.01.2023

Schreiben vom 22.12.2022

Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wie bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer elektronischen Ausfertigung der Planunterlagen.

Schreiben vom 09.01.2023

Zu dem Bebauungsplan Nr. 239 in Kampe - Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a BauGB - habe ich Ende letzten Jahres eine Stellungnahme abgeben wollen, aus verschiedenen Gründen ist dies jedoch leider unterblieben. Wohlwissend, dass die Frist zur Abgabe bereits abgelaufen ist, möchte ich dennoch auf einige Punkte hinweisen, die uns bei der Durchsicht der Unterlagen aufgefallen sind.

Geruch:

Es gibt offensichtliche Fehler in der Beurteilung der Geruchssituation:

- Im Geruchsgutachten ist die Quelle des Oldenburger Biokraftwerks GmbH (OBK) falsch lokalisiert. Die Lage des Biofilters der OBK wurde in 2011 verändert. Er wurde also beim Ortstermin am 08.06.2021 bereits an der aktuellen Stelle betrieben.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Nach Rechtskraft wird eine Ausfertigung der Planunterlagen in der gewünschten Form übersandt.

Auch wenn die Stellungnahme nach Ablauf der Frist eingegangen ist, wird sie gleichwohl gewertet.

Die Beurteilung der Geruchssituation für die vorliegende Planung wurde vom TÜV Nord vorgenommen. Nach Rücksprache mit dem Gutachter, der im Genehmigungsverfahren für die Trocknung tätig war, stellt der TÜV Nord folgendes klar:

- Bei den Berechnungen wurde der Geruchsemissionsansatz aus dem Gutachten, welches im Genehmigungsverfahren zur Trocknung erstellt wurde, übernommen.
- Geplant war, dass ein Teil der bei der Trocknung entstehenden Emissionen über einen Kamin und ein anderer Teil über Biofilter abgeleitet werden.

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

- Auf Seite 22 der Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 239 „Wohngebiet Industriestraße / Straße Röbbkenberg“ wird die Oldenburger Fleischmehlfabrik GmbH (OFK/ Tierkörperverwertungsanlage) und die OBK (Biologische Klärschlamm-trocknung) nicht unter Gewerbliche Immissionen sondern unter Landwirtschaftliche Immissionen betrachtet. Diese Einordnung ist nicht korrekt. Es handelt sich um gewerbliche Betriebe und nicht um Urproduktion.
- Die Beurteilung der Immissionen ist nicht aus dem Blickwinkel einer landwirtschaftlichen Nutzung zu sehen, wie es im Kapitel 5.1 geschieht.

Auch wenn der veränderte Rechtsstatus der Geruchsbeurteilung (GIRL wurde in die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz -Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft als Anhang 7 integriert) nach Einleitung

- Die Biofilter waren nach Planung/Genehmigung so auszustatten, dass sie dem Stand der Technik entsprechen und die Restemissionen vernachlässigbar sind. Im Gutachten finden sich daher nur die Emissionen die über den Kamin abgeleitet werden. Die Geruchsemissionen der Biofilter bleiben unberücksichtigt.
- Nach Auskunft des Gutachters und in Übereinstimmung mit den nebenstehenden Angaben des Gewerbeaufsichtsamtes, wurde die Anlage 2011 geändert um die Emissionen zu senken.
- Der Kamin ist jedoch offensichtlich noch vorhanden. Einzelheiten zur aktuellen Erfassung und Ableitung der Abluft liegen dem TÜV Nord nicht vor. Eine Unterschätzung der Emissionen bzw. Immissionen liegt jedenfalls nicht vor.

Auf Seite 22 wird auf bei der Planung zu berücksichtigende gewerbliche Lärmimmissionen sowie auf Geruchsmissionen und deren Beurteilung nach der GIRL 2008 eingegangen. Diese werden unter dem Punkt „Landwirtschaftliche Immissionen“ aufgeführt, umfassen jedoch neben Tierhaltungsanlagen der Landwirtschaft auch Geruchsmissionen durch gewerbliche Anlagen, welche entsprechend der GIRL durch das Gutachten insgesamt erfasst wurden. Dies wird in der Begründung korrigiert und der Titel „Landwirtschaftliche Immissionen“ in Kap. 5.1.2 und 5.2.1.2 klarstellend in „Geruchsmissionen“ umbenannt.

Wie ausgeführt, wurde die vorliegende Planung eingeleitet und das Geruchsgutachten auf Grundlage der GIRL 2008 erstellt, bevor die GIRL als Anhang 7 in die TA Luft 2021 integriert wurde. Der TÜV Nord konnte klarstellen, dass dem Gutachten kei-

Stellungnahme:

Abwägungsvorschläge:

der Planung in 2021 erfolgte, empfehle ich die geruchlichen Belange auf Basis der TA Luft Anhang 7 neu zu betrachten.

22. BImSchV:

Aufgefallen ist eine Unstimmigkeit im Umweltbericht:
Unter sonstige Immissionen ist auf Seite 19 die 22. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) genannt. Diese ist mit Inkrafttreten der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) unter Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG in deutsches Recht am 6.08.2010 außer Kraft getreten.

ne fehlerhaften Annahmen zugrunde gelegt haben, die zu einer Unterschätzung der zu erwartenden Geruchsimmissionen führen oder eine Neubeurteilung der Situation im Plangebiet erforderlich machen würden. Daher wird die Planung auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens fortgeführt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung korrigiert.